

99006001006000, 99006001006000

Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968571/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006001006000, 99006001006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit beantragen
Typisierung	3a

Modul

Sachverhalt

Handlungsgrundlage(n) - https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/_13.html

Teaser

Wenn Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber an einem Sonn- oder Feiertag in Ihrem Unternehmen oder Betrieb arbeiten lassen möchten, benötigen Sie dafür eine Genehmigung vom zuständigen Regierungspräsidium.

Volltext

Von dem generellen Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, die der Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung dienen, wie z.B.:

- * Daseinsvorsorge (z.B. in der Pflege von Kranken oder der Versorgung von Tieren),
- * Dienstleistungen (z.B. in Restaurants oder bei Taxiunternehmen) sowie
- * Freizeitgestaltung (z.B. in Theatern, beim Fußball oder in Freizeiteinrichtungen),
- * Einsatz in Notfällen und außergewöhnlichen Fällen.

Ansonsten benötigen Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber eine Genehmigung, wenn in Ihrem Betrieb oder Unternehmen an einem Sonn- oder Feiertag gearbeitet werden soll.

In den folgenden Konstellationen können Sie eine Bewilligung beantragen:

- * im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen (z.B. die Durchführung von Haus- und Ordermessen für gewerbliche Wiederverkäufer)
- * an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern (z.B. sehr hoher Krankenstand, verspätete Materiallieferung)
- * an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur.

Liegen andere Gründe vor, werden auch diese geprüft und

über den Antrag Sonn- oder Feiertagsarbeit entschieden.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung. Die Entscheidung des Regierungspräsidiums ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieser Entscheidung findet eine Abwägung zwischen Belangen des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, dem Sonn- und Feiertagschutz und den betrieblichen Interessen des Arbeitgebers statt.

Begriffe im Kontext	Ersatzruhetag, Arbeitszeit, Feiertagsarbeit, Sonntagsarbeit, Ausnahmegenehmigung, Freizeitausgleich
Bearbeitungsdauer	Je nach Prüfungsaufwand und rechtzeitigem Einreichen der vollständigen Unterlagen.
Fristen	Es gibt keine gesetzliche Frist für die Stellung des Antrages. Der Antrag sollte jedoch rechtzeitig, vor dem beabsichtigten Termin der Sonn- oder Feiertagsarbeit gestellt werden.
Formulare + Objekt Formular	* Bitte holen Sie das Antragsformular bei der örtlich zuständigen Behörde ein * Onlineverfahren möglich: nein * Schriftform erforderlich: ja * Persönliches Erscheinen nötig: nein
Kurztext	* Antrag zur Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit * Handelsgewerbe, wenn besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, * Vorliegen besonderer Verhältnisse, die einen unverhältnismäßigen Schaden in einem Betrieb hervorrufen, * vorgeschriebene Inventur, wenn Sie nicht an einem Wochentag erfolgen kann * Nur Arbeitgeberin oder Arbeitgeber kann den Antrag stellen * Zuständig: Regierungspräsidien
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Zur Vereinfachung der Kommunikation und zur Beschleunigung des Verfahrens sollten Sie bei der Einreichung des Antrages einen Ansprechpartner in Ihrem Betrieb benennen und dessen Kontaktdaten angeben.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid kann Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Näheres können Sie dem Bescheid über

Ihren Antrag auf Bewilligung einer Abweichung von den Regelungen zur Ruhezeit entnehmen.

fachlich durch	freigegeben	Ministerium für Soziales und Integration
fachlich am	freigegeben	19.05.2022
Lagen Portalverbund		Sonderöffnungszeiten und -genehmigungen (2150200), Sonderregelungen der Arbeitszeit (2030700)
zuständige Stelle		Die Zuständigkeit obliegt den Regierungspräsidien.
Ansprechpunkt		
